

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HASTRAG AG

### Einkaufskonditionen:

<b>Preise:</b>	exkl. MwSt, + 2% LSVA
<b>Lieferung:</b>	ab Lager Siebnen, exkl. Porto und Verpackung, franko ab CHF 5000.00 Nettofakturawert <b>SPIRO-Rohr 3m: Abholung ab Lager Siebnen</b>
<b>Liefertermin:</b>	ab Lager, Zwischenverkauf vorbehalten
<b>Mindestbestellbetrag:</b>	CHF 50.00 – für Bestellungen unter dem Mindestbestellwert werden mind. CHF 50.00 in Rechnung gestellt
<b>Rücksendungen:</b>	Es werden keine Rücksendungen ohne schriftliche Genehmigung unsererseits akzeptiert. Für alle Rücksendungen werden 25% Wiedereinlagerungs- und Bearbeitungskosten verrechnet.
<b>Zahlung:</b>	30 Tage netto
<b>Gültigkeit:</b>	bis 15.12.2019

### Allg. Geschäftsbedingungen der HASTRAG AG

#### 1. Spezifikation

Die Angaben in den Korrespondenzen, Konzepten, Offerten, Prospekten, Katalogen, Skizzen, Fotografien usw. entsprechen den im Zeitpunkt ihrer Abgabe gültigen Eigenschaften. Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung bleiben vorbehalten, soweit sie den vom Käufer bei Vertragsabschluss bezeichneten Einsatz nicht beeinträchtigen.

#### 2. Leistungsschutz

Korrespondenzen, Konzepte, Offerten, Prospekte, Kataloge, Skizzen, Fotografien usw. in Bezug auf Liefergegenstände der HASTRAG AG dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert und auch nicht als Vorlagen für die Herstellung von Werkstattzeichnungen usw. oder zur Eigenproduktion verwendet werden.

#### 3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist ohne anders lautende Absprache der Ort des Lagers oder subsidiär der Sitz der HASTRAG AG.

#### 4. Lieferfrist

Lieferfrist ab Lager Siebnen oder nach Vereinbarung, Zwischenverkauf vorbehalten.

Die HASTRAG AG verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine. Die HASTRAG AG ist jedoch berechtigt, den Liefertermin unter Angabe der Gründe angemessen zu verschieben, wenn Umstände eintreten, für die sie selbst nicht verantwortlich ist (insbesondere höhere Gewalt, Einfuhr- und Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten). Verlangt der Kunde Änderungen, welche die HASTRAG AG akzeptiert, so verschiebt sich der Liefertermin ohne ausdrückliche anders lautende Abrede angemessen.

#### 5. Fracht / Verpackungskosten

Bis CHF 5000.00 netto werden Versand-/Camionkosten verrechnet. Frankolieferung ab CHF 5000.00 netto (soweit mit LKW befahrbar), ohne Ablad. Verpackungskosten werden nach Aufwand verrechnet.

#### 6. Versicherung

Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung. Schäden sind sofort dem zuständigen Transportunternehmen zu melden.

#### 7. Preise

Vorbehaltlich einer anders lautenden Absprache verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer, verzollt und ab Lager oder Sitz der HASTRAG AG. Mindestbestellwert pro Lieferung: CHF 50.00 netto. Die Preise können je nach Rohstoffpreis und Marktlage angepasst werden.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich einer anders lautenden Absprache sind die Preise, innert 30 Tagen netto seit Lieferung (Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR) zu bezahlen. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung. Für Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet.

#### 9. Instruktion

Die HASTRAG AG verweist vollumfänglich auf die Montage- und/oder Betriebsanleitungen. Weitergehende Instruktionen sind vom Käufer gegen separate Entschädigung ausdrücklich in Auftrag zu geben.

#### 10. Mängelrüge

Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Eingang eingehend zu prüfen. Er hat allfällige Mängel ohne Verzug bei der HASTRAG AG schriftlich mit eingeschriebener Sendung zu rügen und den Mangel, sein Auftreten und seine Ursache genau zu beschreiben.

#### 11. Garantie

Garantie für die Liefergegenstände gewährt die HASTRAG AG vorbehaltlich einer anderen Abrede für die Dauer eines Jahres im Rahmen ihrer Versicherung. Die HASTRAG AG tritt allfällige eigene Garantieansprüche gegenüber ihrer Versicherung und/oder gegenüber Drittlieferanten an den Käufer ab. Weitergehende Garantieansprüche werden wegbedungen.

Allfällige Garantieansprüche fallen dann ersatzlos dahin, wenn der Käufer Liefergegenstände verändert, mit herstellerfremden Ersatz- oder Ergänzungsteilen versieht oder Dritte an den Liefergegenständen Arbeiten vornehmen lässt.

#### 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**Als anwendbares Recht vereinbaren die Vertragsparteien Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Siebnen-Schübelbach.**